

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 12/1 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.044	Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet «Bodenmatt», Ormalingen	04.12.2025
2025.045	Erlass des Reglements betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P6, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft, nachträgliche Publikation	11.12.2025
2025.046	Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG	18.12.2025
2025.047	Teilrevision des Reglements über Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen betr. Aktualisierung 2025	18.12.2025
2025.048	Änderung des Reglements betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P6, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft betr. Zugang des AfDS zu Check-Daten	18.12.2025
2025.049	Änderung der ARV betr. Erweiterung des bestehenden Anschlusses der Polizei Basel-Landschaft an das kantonale Personenregister arbo	22.12.2025
2025.050	Aufhebung der Corona-Notverordnung IIIa	29.12.2025
2025.051	Aufhebung der Corona-Notverordnung IIIb	29.12.2025
2025.052	Änderung von Anhang II der ARV, Bst. F	29.12.2025
2025.053	Änderung der Verordnung über das militärische Disziplinarwesen betreffend Zuständigkeit des Regierungsrats für die Beurteilung von Disziplinarbeschwerden	29.12.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «basel-land.ch» via Link «[Gesetzensammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils

ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Bodenmatt», Ormalingen

Vom 3. Oktober 1995

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 790.550, Verordnung über das Naturschutzgebiet «Bodenmatt», Ormalingen, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Schutzgebiet

¹ Die Parzelle 183, im Eigentum der Erbgemeinschaft Martin, und die Parzellen 300 und 426, im Eigentum der Gemeinde Ormalingen, werden in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 54,14 a.

³ Der Plan des Schutzgebiets kann bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Schaffen einer artenreichen Feuchtwiese;
- b. Förderung des Gebiets als Amphibienlaichgewässer;
- c. Sanierung des alten Fabrikanals und der Wehranlage als kulturhistorisch und ökologisch interessantes Element;
- d. Erhaltung und Aufwertung der Ergolz sowie des Uferbereichs.

1) SGS 790

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen jeglicher Art;
- b. Materialablagerungen und andere Terrainveränderungen, welche dem Schutzkonzept widersprechen;
- c. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- d. Laufenlassen von Hunden;
- e. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen sowie Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- f. Befahren ohne Bewilligung.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflegekonzept.

§ 4 Nutzung

¹ Sämtliche Flächen sind extensiv zu bewirtschaften. Die Nutzung ist den Schutzzielen anzupassen.

§ 5 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Grundeigentümerin sowie der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 6 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen dem jeweiligen Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der kantonalen Naturschutzfachstelle sowie dem Tiefbauamt, Abt. Wasserbau. Der Grundeigentümer kann Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen.

² Ein Schutz- und Pflegekonzept dient als Grundlage für Schutz-, Pflege-, Unterhalts- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.²⁾

Liestal, 3. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Koellreuter

der 2. Landschreiber: Achermann

2) Gemäss Mitteilung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung vom 1. Oktober 2025 ist bei der Aufarbeitung der Gebiete im ÖREB-Kataster aufgefallen, dass die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Bodenmatt», Ormalingen, fälschlicherweise in der Gesetzessammlung fehlt. Das Gebiet wurde 2018 bei der Revision der geschützten Naturobjekte behandelt, aber auf Wunsch der Gemeinde Ormalingen nicht aus dem Inventar entfernt. Während einiger Jahre fehlte es dann aber fälschlicherweise in den Geodaten des Ebenrains. Auf Hinweis der Gemeinde Ormalingen ist die Geometrie wieder aufgenommen worden, das Gebiet Bodenmatt ist weiterhin rechtskräftig.

Reglement betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P6, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft

Vom 25. August 2016

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 8 der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.211a, Reglement betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P6, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft, wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der kantonalen Leistungstests in der 3. und 6. Primarschulklasse (Check P3 und P6) sowie der 2. und 3. Sekundarschulklasse (Check S2 und S3) für die Volksschule des Kantons Basel-Landschaft sowie den Umgang mit den dabei anfallenden Daten.

§ 2 Zweck

¹ Die Checks sind Instrumente der Kompetenzbeurteilung, mit deren Hilfe Ergebnisse von Lernvorgängen gemessen und nutzbar gemacht werden können.

² Sie dienen dem individualisierten Unterricht und den angepassten Lernarrangements.

³ Die Resultate der Checks stellen eine Orientierungshilfe für die Schullaufbahn und der beruflichen Zukunft der Schülerinnen und Schüler dar.

⁴ Die aus den Checks gewonnenen Daten dienen der internen und externen Evaluation und den damit verbundenen Zwecken der Qualitätssicherung.

1) SGS 640.21

§ 3 Aufgabe der externen Fachstelle

¹ Das Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich (externe Fachstelle) entwirft im Auftrag des Bildungsraums Nordwestschweiz (BRNW)²⁾ die Checks sowie die dazugehörigen Prüfungsmodalitäten und stellt eine kriterienorientierte Auswertung sicher.

§ 4 Durchführung

¹ Das Amt für Volksschulen informiert die Schulen jeweils im Voraus über den durchzuführenden Check und stellt Informationsmaterial für die Elternorientierung zur Verfügung.

² Die Schulleitungen werden von der externen Fachstelle mit den Testunterlagen und den Durchführungsanweisungen für alle betroffenen Klassen bedient. Für die Anmeldung und Koordination der Durchführung sind die Schulleitungen verantwortlich.

³ Die Checks werden zu folgenden Zeitpunkten durchgeführt:

- a. Der Check P3 findet im 1. Semester der 3. Primarschulklasse papierbasiert statt.
- b. Der Check P6 findet im 1. Semester der 6. Primarschulklasse papierbasiert statt.
- c. Der Check S2 findet im 2. Semester der 2. Sekundarschulklasse papierbasiert und online statt.
- d. Der Check S3 findet im 2. Semester der 3. Sekundarschulklasse papierbasiert und online statt.

⁴ Folgende Fachbereiche werden geprüft:

- a. Check P3: Deutsch und Mathematik;
- b. Check P6: Deutsch, Mathematik und Französisch werden obligatorisch geprüft. Der Fachbereich Natur, Mensch und Gesellschaft kann auf Entscheidung der Schulleitung geprüft werden;
- c. Check S2: Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie Biologie und Chemie;
- d. Check S3: Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie Biologie, Chemie oder Physik. Die Fachlehrperson entscheidet, welche 2 der 3 Fächer im Bereich der Naturwissenschaften geprüft werden bzw. werden die Fächer gemäss geltender Stundentafel geprüft (bis und mit Schuljahr 2019/20) bzw. Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie Biologie und Physik (ab Schuljahr 2020/21).

⁵ Die Lehrerinnen und Lehrer führen den Check mit den jeweiligen Klassen durch.

²⁾ Der BRNW setzt sich zusammen aus den 4 Kantonen Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau, siehe auch https://www.bildungsraum-nw.ch/bildungsraum_nordwestschweiz.

⁶ Die Schulen können im Rahmen der Prozessoptimierung eine freiwillige Rückmeldung zur Durchführung ans Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich geben.

§ 5 Durchführung bei Schülerinnen und Schülern mit Nachteilsausgleich oder mit individuellen Lernzielen

¹ Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich gemäss § 18 der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013³⁾ oder mit individuellen Lernzielen gemäss § 19 der Laufbahnverordnung nehmen an den Checks teil.

² Für Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich wird die Durchführung der Checks entsprechend der festgelegten Massnahmen angepasst; ihre Ergebnisse fliessen in den Klassendurchschnitt ein.

³ Die mit dem Vermerk individuelle Lernziele zum Check angemeldeten Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Standortbestimmung; ihre Ergebnisse fliessen nicht in den Klassendurchschnitt ein.

§ 6 Korrektur und Auswertung

¹ Die ausgefüllten Testbogen der Checks P3, P6, S2 und S3 werden von den Schulleitungen an die externe Fachstelle weitergeleitet. Die Checks werden durch die externe Fachstelle korrigiert.

² Die Online-Tests der Checks S2 und S3 werden durch die externe Fachstelle korrigiert.

³ Die Auswertung durch die externe Fachstelle erfolgt anonymisiert.

§ 7 Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Checks dienen insbesondere:

- a. der individuellen Standortbestimmung und Förderung der Schülerinnen und Schüler;
- b. der internen Evaluation und der damit verbundenen Unterrichtsentwicklung;
- c. der internen Evaluation und der damit verbundenen Schulentwicklung;
- d. als Information über die Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems;
- e. als Information für die Steuerung des kantonalen Bildungssystems.

² Die individuellen Ergebnisse der Checks fliessen im Rahmen des Standortgesprächs als formative Beurteilung in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler ein.

3) SGS 640.21

2 Zugang zu den Checkergebnissen

§ 8 Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte

¹ Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte erhalten von der zuständigen Klassenlehrerin bzw. vom zuständigen Klassenlehrer ihr individuelles Ergebnis mit Angabe des 4-kantonalen Durchschnitts aller Lernenden.

§ 9 Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Lehrerinnen und Lehrer, welche die Schülerin oder den Schüler aktuell unterrichten sowie bei Inanspruchnahme von Spezieller Förderung oder Integrativer Sonderschulung die Personen mit erweitertem pädagogischem, sozialpädagogischem oder pädagogisch-therapeutischem Auftrag, erhalten von der externen Fachstelle Zugang:

- a. zu den individuellen Ergebnissen ihrer Schülerinnen und Schüler im von ihnen unterrichteten Fach mit Angabe des 4-kantonalen Durchschnitts;
- b. zum Durchschnitt ihrer Klasse im von ihnen unterrichteten Fach mit Angabe des 4-kantonalen Durchschnitts.

² Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Lehrerinnen und Lehrer sowie bei Inanspruchnahme von Spezieller Förderung oder Integrativer Sonderschulung die Personen mit erweitertem pädagogischem, sozialpädagogischem oder pädagogisch-therapeutischem Auftrag dürfen sich zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags über die individuellen Ergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 Bst. a untereinander austauschen.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer dürfen sich im Rahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung mit anderen Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung ihrer Schule über die Ergebnisse der Checks nach Abs. 1 Bst. b austauschen.

⁴ Die Herausgabe von Ergebnissen an andere Personen oder Stellen ist untersagt.

§ 10 Schulleitung

¹ Die Schulleitung erhält:

- a. die errechneten Klassendurchschnitte jeder Klasse der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen mit Angabe des 4-kantonalen Durchschnitts;
- b. die errechneten Schuldurchschnitte jeder in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schule mit Angabe des 4-kantonalen Durchschnitts;
- c. Einsicht in die Ergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ihrer Schule, wenn und soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

² Die Mittelwerte der Schulen werden anhand der Schülerinnen und Schüler und nicht anhand der Klassen berechnet.

³ Die Schulleitung informiert im Rahmen der internen Evaluation den Schulrat für die in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen über die errechneten Schuldurchschnitte mit Angabe des 4-kantonalen Durchschnitts.

⁴ Die Schulleitungen dürfen sich im Rahmen der Schulentwicklung über die Ergebnisse der Checks nach Abs. 1 Bst. b austauschen.

⁵ Die Herausgabe von Ergebnissen an andere Personen oder Stellen ist untersagt.

§ 11 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion informiert die Öffentlichkeit über das kantonale Ergebnis (Durchschnitt) mit Angabe des 4-kantonalen Durchschnitts aller Lernenden.

3 Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement betreffend freiwilliger Durchführung des Leistungstests (Check P3) für die Volksschule Basel-Landschaft vom 28. Mai 2015 und das Reglement betreffend Durchführung des Leistungstests (Check P6) für die Volksschule Basel-Landschaft vom 28. Mai 2015 werden aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2016 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2016 in Kraft.⁴⁾

Liestal, 25. August 2016

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

die Vorsteherin: Gschwind

der Generalsekretär: Faller

4) Nachträglich publiziert in der Gesetzessammlung gemäss Absprache zwischen BKSD und LKA vom Dezember 2025.

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)

Änderung vom 23. Januar 2025

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, und die Schweizer Salinen AG

beschliessen:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 381.2, Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 29. März 1963 (Stand 1. September 2008), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)

1) Änderungen vom Landrat auf der Basis der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, gemäss § 2 des Gesetzes über das Salzregal vom 7. Juni 1971 (SGS 382) vertreten durch die Finanz- und Kirchendirektion (durch RRB 2024/541 vom 23. April 2024 ermächtigt zur Unterzeichnung), und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags zur Kenntnis genommen und beschlossen sowie von diesem die Konzession gemäss § 2 des Gesetzes betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876 (SGS 381) erteilt am 17. Oktober 2024.

Ingress (geändert)

Der Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾ und das Gesetz betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876³⁾, vertreten durch den Regierungsrat gemäss § 77 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴⁾, handelnd durch die Finanz- und Kirchendirektion gemäss § 2 des Gesetzes über das Salzregal vom 7. Juni 1971^{5) 6)},

und

die Schweizer Salinen AG⁷⁾ beschliessen:⁸⁾

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Schweizer Salinen AG, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Pratteln, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt eingefärbten Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, MuttENZ und Pratteln auszubeuten.

³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, im Konzessionsgebiet Erkundungen zu Rohstoffen und (hydro)geologische Abklärungen durchzuführen. Er spricht sich bei Bohrungen ins Salzlager mit der Saline ab.

⁴ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen ändern, können die Vertragspartner die Konzession durch Zusatzverträge den neuen Gegebenheiten anpassen. Zusatzverträge werden befristet oder unbefristet abgeschlossen und durch das Erlöschen der vorliegenden Konzession ausser Kraft gesetzt.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der beiliegende, von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie das Zusatzprotokoll (konsolidiert im Hinblick auf die Konzessionsverlängerung per 1. Januar 2026) werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.

² In der Ausdehnung der eingefärbten Gebiete steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.

2) SGS 100

3) SGS 381

4) SGS 100

5) SGS 382

6) Durch RRB 2024-541 vom 23. April 2024 ermächtigt zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags.

7) Rechtsnachfolgerin der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG.

8) Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.

³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, im Kanton Basel-Landschaft keinen Salzabbau ausserhalb dieser Gebiete vorzunehmen.

§ 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Kanton kann vertraulich Einsicht in die Bohrprofile und in geologische Erkundungsberichte nehmen und diese nach vorgängiger Information der Saline für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterverwenden.

§ 4a (neu)

Verfahren und Bewilligungen

¹ Der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht.

² Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren erstellt die Saline:

1. eine umfassende Analyse der Risiken und ermittelt die kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwachung der Prozesse, insbesondere mittels geologischer und hydrogeologischer Abklärungen;
2. eine Abbauplanung je Kaverne;
3. lokationsspezifische Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen.

^{2bis} Die Abbauplanung je Kaverne sowie die lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen nach Abs. 2 unterstehen bei ihrer Einreichung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

³ Die Methodik und Berechnungen, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung kommen, richten sich nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik.

⁴ Können innerhalb des Konzessionsgebiets für den Salzabbau oder die Schlammverpressung keine Bewilligungen gemäss Abs. 1 erteilt werden, trifft den Kanton keine Entschädigungspflicht.

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Haftung und Finanzierung (Überschrift geändert)

³ Die Saline stellt sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen.

⁴ Die Saline unterbreitet dem Kanton alle 5 Jahre das aktualisierte Konzept zu den finanziellen Sicherheiten.

⁵ Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach den §§ 5, 7, 11 und 12b dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Unterhaltungspflichten (Überschrift geändert)

¹ Die Saline ist verpflichtet, die für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen gemäss § 5 Abs. 3 während der ganzen Betriebsdauer in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6a (neu)

Überwachungs- und Nachsorgepflichten

¹ Die Saline überwacht und dokumentiert während der Betriebsphase und in der Nachsorge der Salzlaugung die in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte.

² Die Saline erstattet dem Kanton 1-mal pro Jahr Bericht über die Abbaumenngen je Kaverne sowie alle durchgeführten Monitorings insbesondere zur Grundwasserüberwachung, zur Geländevermessung und zur Kavernenvermessung und -stabilität sowie über besondere Gegebenheiten bei der Salzlaugung und der Schlammverpressung.

^{2bis} Die Saline unterbreitet dem Kanton:

1. jährlich die aktualisierte Abbauplanung je Kaverne;
2. jährlich die aktualisierten lokationsspezifischen Überwachungs- und Nachsorgemassnahmen;
3. alle 5 Jahre das aktualisierte Überwachungs- und Nachsorgekonzept.

³ Die Saline übermittelt dem Kanton alle Monitoringdaten nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Kanton ist berechtigt, die Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren.

⁴ Die Überwachungs- und Nachsorgepflicht der Saline dauert so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.

⁵ Die Saline hat Bohrlöcher zur Gewährleistung der Nachsorge zu unterhalten und darf diese nur mit Zustimmung des Kantons verschliessen.

⁶ Stellt der Kanton fest, dass die Saline ihren Pflichten nach den §§ 2, 4, 4a, 6 und 6a dieses Vertrags nicht in gehöriger Weise nachkommt, kann er verbindliche Weisungen erteilen, um die künftige Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Konzessionsgebiets Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft eine Kapitalzahlung in 3 Teilzahlungen in der Gesamthöhe von CHF 17 Mio. zu leisten.

^{1bis} Die 1. Teilzahlung von CHF 3 Mio. wird mit Abschluss der Konzession per 1. Januar 2026 fällig, die 2. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2035 und die 3. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2040.

² Zusätzlich leistet die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres aus den basellandschaftlichen Salzlagern gefördertes Salz eine Entschädigung von CHF 1.–.

³ Der Kanton ist berechtigt, in die Bücher der Saline Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der Konzessionsleistungen nach Abs. 2 erforderlich ist.

⁴ Die Konzessionsleistungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2025). Die Anpassung an die Teuerung erfolgt unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist. Die Konzessionsleistung gemäss Abs. 1 wird jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats angepasst. Die Konzessionsleistungen gemäss Abs. 2 werden jeweils auf Beginn eines Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt.

§ 7a

Aufgehoben.

§ 7b

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Abs. 2.

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Übertragbarkeit, Dauer, Erlöschen (Überschrift geändert)**

² Der Kanton verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2075.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

³ Die Konzession erlischt durch Ablauf, Widerruf oder Verzicht.

§ 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kanton wird 10 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 1 Jahr bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.

³ *Aufgehoben.*

§ 12a (neu)**Widerruf**

¹ Der Kanton kann die Konzession vor Ablauf der Geltungsdauer nach vorheriger Androhung widerrufen, wenn:

1. sich nicht mehr 2/3 der Aktien der Saline im Besitz von Schweizer Kantonen befinden;
2. die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich den §§ 5, 6 und 6a, zuwiderhandelt; oder
3. die Saline sich auflöst oder im Kanton nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung verfügt.

§ 12b (neu)**Verzicht**

¹ Die Saline kann vor Ablauf der Konzession jederzeit auf diese verzichten.

² Sie kündigt dies dem Kanton mindestens 5 Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich an.

³ Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, hat die Saline für jedes Jahr, welches die Konzession vor Ablauf dieser 5-Jahres-Frist endet, eine Entschädigung von pauschal CHF 200'000.–, im Maximum eine Entschädigung von CHF 1 Mio. zu leisten; das heisst:

1. Verzicht mindestens 5 Jahre vor Beendigung: keine Entschädigung;
2. Verzicht mindestens 4 Jahre vor Beendigung: CHF 200'000.– Entschädigung;

3. Verzicht mindestens 3 Jahre vor Beendigung: CHF 400'000.– Entschädigung;
4. Verzicht mindestens 2 Jahre vor Beendigung: CHF 600'000.– Entschädigung;
5. Verzicht mindestens 1 Jahr vor Beendigung: CHF 800'000.– Entschädigung;
6. Verzicht unter 1 Jahr vor Beendigung: CHF 1 Mio. Entschädigung.

§ 12c (neu)

Folgen des Erlöschens

¹ Mit dem Erlöschen der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebs dahin.

² Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung bleiben nach Erlöschen der Konzession bestehen. Dasselbe gilt für die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, soweit nach Rückbau resp. Wiederherstellung entsprechender Bedarf besteht.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft beurteilt.

² Der Kanton und die Saline stimmen in der grundsätzlichen Absicht überein, das per 1. Januar 2026 reduzierte Konzessionsgebiet zu einem späteren Zeitpunkt in angemessenem Umfang auszugleichen.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Der Vertrag vom 24. April 1909⁹⁾ und der Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928¹⁰⁾ zwischen dem Kanton und der Saline betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung treten mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser neuen Konzession ausser Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

Anhang 2: Konzessionsgebiet **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die oben erwähnten Änderungen und Ergänzungen der Konzession¹¹⁾ treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 23. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Im Namen der Schweizer Salinen AG

der Verwaltungsratspräsident: Frei

der Geschäftsführer: Hofmeier

9) A 1909 II 115, GS 16.13

10) GS 17.254

11) Enthalten in den §§ 1 und 3 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags.

Erlasstitel	Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)
SGS-Nr.	381.2
GS-Nr.	22.160
Erlassdatum	11.03.1963 (1962/421 , Revision des Konzessionsvertrages für die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen)
In Kraft seit	01.01.1963
> Startseite Gesetzessammlungen des Kantons Basel-Landschaft	

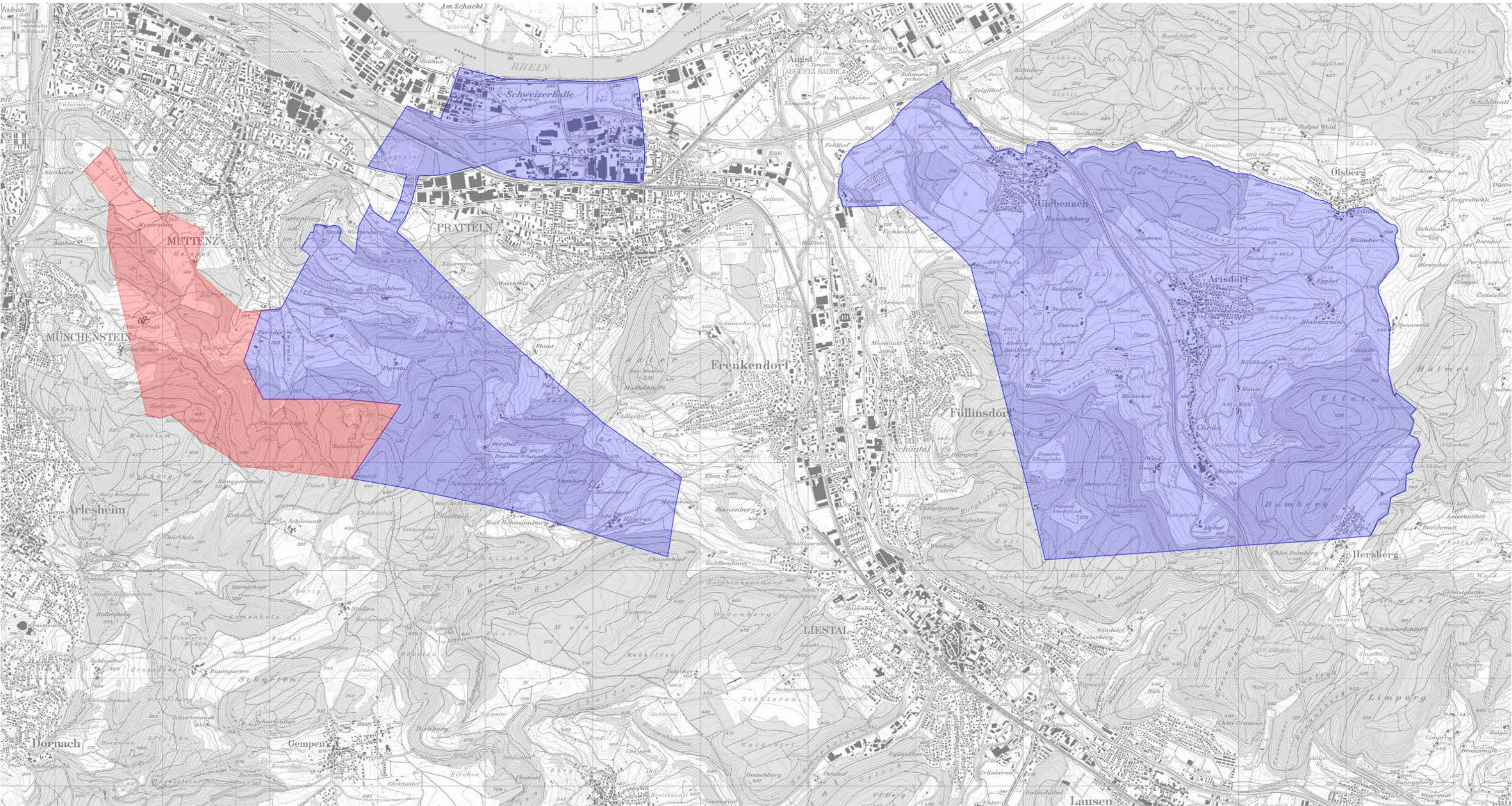
Hinweise:

- Die Links in der Spalte «Datum» führen zum jeweiligen Landratsprotokoll der 2. Lesung.
- Die Links unter «GS-Nr.» und «In Kraft seit» führen zu den entsprechenden Dokumenten in der chronologischen und in der systematischen Gesetzessammlung.
- Die Links unter «Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen» führen zu den Landratsvorlagen (mit der Übersicht zu den Dokumenten und Beschlüssen) und allfälligen weiteren Informationen (z. B. Abstimmungsergebnisse).
- Weitere Informationen zum Landrat finden sich unter «[Landrat / Parlament](#)».
- Weitere Informationen zu den Gesetzessammlungen finden sich unter «[Gesetzessammlung](#)».

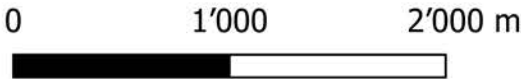
Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen
17.10.2024	2025.046	01.01.2026	2021/478 , Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG
22.05.2008	36.659	01.09.2008	2008-047 , Verlängerung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen
12.11.1998	33.409	01.01.1999	1998-186 , Änderung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 30. Oktober 1962/29. März 1963

Konzessionsgebiet der Schweizer Salinen AG gemäss Konzessionsverlängerung vom 1. Januar 2026



 Konzessionsgebiet Schweizer Salinen AG
 Fläche Gebietsreduktion



Reglement über Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen

Änderung vom 27. Februar 2025

Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung¹⁾

beschliesst:²⁾

I.

Der Erlass SGS 761.111, Reglement über Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen vom 20. September 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, gestützt auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG) vom 12. Januar 2017³⁾, beschliesst:

§ 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

²⁾ Brandschäden im Sinne dieses Reglements sind Schäden, die aufgrund von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

³⁾ Elementarschäden im Sinne dieses Reglements sind Schäden, die aufgrund von gravitativen Naturgefahren (Hochwasser, Überschwemmung, Überführung von Schutt und Geröll, Steinschlag, Felssturz, Erdbeben, Erdbeben und Lawinen), meteorologischen Naturgefahren (Sturmwind, Hagel und Schnee) oder tektonischen Naturgefahren (Erdbeben) entstehen.

⁴⁾ Bauten und Anlagen im Sinne dieses Reglements sind Gebäude gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft vom 24. März 2022⁴⁾.

1) Die bisher erlassgebende Verwaltungskommission ist mit dem Inkrafttreten des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft (SGS 350) vom 24. März 2022, gestützt auf dessen § 67, ersetzt worden durch den Verwaltungsrat der BGV.

2) Gemäss Mitteilung der BGV vom 5. September 2025.

3) SGS 761

4) SGS 350

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)**Berechtigung für ordentliche und ausserordentliche Beiträge (Überschrift geändert)**

¹ Zweckgebundene, ordentliche Beiträge können nur an Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerinnen der BGV gewährt werden.

^{1bis} Für kollektiv wirkende bauliche Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren können an die Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerinnen der BGV ordentliche Beiträge gewährt werden, welche in der Summe nicht höher sind, als dies bei der Umsetzung entsprechender Objektschutzmassnahmen der Fall gewesen wäre.

^{1ter} In Abweichung zu Abs. 1^{bis} können für kollektiv wirkende bauliche Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren an Gemeinden und/oder die Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerinnen der BGV ausserordentliche Beiträge gewährt werden, wenn die Schutzmassnahmen massgeblich dem Schutz von bei der BGV versicherten Bauten und Anlagen beitragen.

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

² *Aufgehoben.*

³ Bei ausserordentlichen Beiträgen an kollektiv wirkende bauliche Schutzmassnahmen («kollektive Massnahmen») gegen gravitative Naturgefahren sind die für die Beurteilung und Dimensionierung massgebenden Regelwerke und Parameter vorgängig mit der BGV festzulegen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Damit eine Schutzmassnahme («Massnahme») ordentlich beitragsberechtigt ist, muss sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. **(geändert)** Die Massnahme muss die Baute(n) und Anlage(n) vor den Auswirkungen von Brand- oder Elementarereignissen, welche durch die BGV versichert sind, schützen.
- d. Die Massnahme muss freiwillig ergriffen werden. Als freiwillig ergriffen gelten Massnahmen, welche:
 - 4. **(neu)** Im Falle von ausserordentlichen Beiträgen an Gemeinden für kollektiv wirkende Massnahmen gelten die Massnahmen als freiwillig, wenn sie nicht von Bund oder Kanton vorgeschrieben wurden oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine Anpassung oder Überarbeitung einer kommunalen Nutzungsplanung gefordert wurden.

² Keine ordentlichen Beiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

- f. **(geändert)** die Behebung von Baumängeln oder Mängel infolge von mangelhaftem Unterhalt und unterlassenen Kontroll- und Wartungsarbeiten (z.B. Dachkontrollen, oder periodische Wartungsarbeiten);

- h. **(geändert)** Massnahmen in Gebieten, wo eine Gefährdung nicht glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden kann;
 - i. *Aufgehoben.*
 - j. *Aufgehoben.*
 - l. **(geändert)** Massnahmen, welche die Bebaubarkeit oder die Nutzungserhöhung eines Grundstückes erst ermöglichen;
 - m. **(neu)** Massnahmen, welche bei baubewilligungspflichtigen Um- oder Neubauten erforderlich sind, um die Anforderungen an das naturgefahrenengerechte Bauen gemäss den geltenden SIA-Normen zu erfüllen.
- ³ Ausserordentliche Beiträge können ausgerichtet werden für:
- a. durch Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerinnen der BGV zu tragende Anstösserbeiträge und/oder Anteile an die Erstellungskosten für kollektiv wirkende bauliche Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren, welche von Bund, Kanton oder Gemeinden koordiniert und realisiert werden und dem Schutz versicherter Bauten und Anlagen dienen;
 - b. kollektiv wirkende bauliche Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren, welche in der Verantwortung von Gemeinden liegen und dem Schutz versicherter Bauten und Anlagen dienen, und für welche Kanton oder Bund eine Kostenbeteiligung abgelehnt haben.

§ 5 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 7 (neu)

^{2bis} Bei Massnahmen im Zusammenhang mit der Instandstellung nach einem Schadenfall ist nur der die Entschädigung der betreffenden Bauteile übersteigende Teil der Kosten beitragsberechtigt.

⁷ Für ausserordentliche Beiträge gemäss § 4 Abs. 3 Bst. a und b legt die BGV die beitragsberechtigten Kosten im Einzelfall projektbezogen fest.

§ 7 Abs. 1

¹ Die BGV leistet nachstehende prozentuale Anteile an die beitragsberechtigten Kosten folgender Massnahmen:

- c. **(geändert)** automatisch auslösende, stationäre Löschanlagen für den Schutz von Bauten und Anlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle, welche das Schutzziel, einen Brand zu löschen oder bis zum Eintreffen der Feuerwehr unter Kontrolle zu halten, erfüllen (Lebensdauer ≥ 20 Jahre):
Unteraufzählung unverändert.

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² An Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren leistet die BGV: *Aufzählung unverändert.*

^{2bis} An Massnahmen zum Schutz vor meteorologischen Naturgefahren leistet die BGV:

- a. mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre 40% der beitragsberechtigten Kosten.

^{2ter} Bei Massnahmen im Zusammenhang mit der Instandstellung nach einem Schadenfall berechnet sich der Maximalbetrag auf Basis der Bauteilkosten der ersetzten und entschädigten Bauteile. Bis zu diesem Betrag kann die BGV die beitragsberechtigten Kosten gemäss § 5 Abs. 2^{bis} auch vollständig ersetzen.

³ Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre dürfen nur geleistet werden, sofern Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre nicht wirtschaftlich sind oder aus nachgewiesenen Gründen nicht realisiert werden können.

⁴ Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 30 Jahre dürfen nur geleistet werden, sofern Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre nicht wirtschaftlich sind oder aus nachgewiesenen Gründen nicht realisiert werden können.

⁵ Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren müssen für eine Lebensdauer ≥ 20 Jahre ausgelegt sein. Ausgenommen sind Bauteile, für welche gemäss anerkannter Fachliteratur eine solche Lebensdauer nicht erreichbar ist (z. B. Oblichtkuppeln).

⁶ An Anstösserbeiträge und/oder Anteile an die Erstellungskosten für kollektiv wirkende bauliche Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren im Sinne von § 4 Abs. 3 Bst. a leistet die BGV bis 40 % der Beiträge und/oder Kosten, gesamthaft jedoch nicht mehr als 2 % der gesamten Versicherungssumme der durch die Massnahme geschützten Bauten und Anlagen. Die Höhe der einzelnen Entschädigungen richtet sich anteilmässig an den durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu tragenden Kosten.

⁷ An kollektiv wirkende bauliche Schutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren im Sinne von § 4 Abs. 3 Bst. b leistet die BGV:

- a. mit einer Wiederkehrperiode bis 300 Jahre bis 40 % der beitragsberechtigten Kosten, gesamthaft jedoch nicht mehr als 2 % der gesamten Versicherungssumme der durch die Massnahme geschützten Bauten und Anlagen. Die Höhe der einzelnen Entschädigungen richtet sich anteilmässig an den durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu tragenden Kosten;

- b. mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre bis 30 % der beitragsberechtigten Kosten, gesamthaft jedoch nicht mehr als 1 % der gesamten Versicherungssumme der durch die Massnahme geschützten Bauten und Anlagen. Die Höhe der einzelnen Entschädigungen richtet sich anteilmässig an den durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu tragenden Kosten.

⁸ Die Festlegung der Höhe von ausserordentlichen Beiträgen an kollektive Schutzmassnahmen gemäss § 4 Abs. 3 Bst. a und b erfolgt im Einzelfall projektbezogen und liegt im Ermessen der BGV.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die beitragsberechtigten Kosten einer Massnahme müssen mindestens CHF 700.– (inkl. MWST) betragen. Im Falle von § 4 Abs. 3 Bst. a sowie in besonderen Fällen sind auch tiefere Kosten beitragsberechtigt.

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ Für ausserordentliche Beiträge gemäss § 4 Abs. 3 Bst. a und b legt die BGV Umfang und Höhe ihrer Beiträge sowie die Dauer der Gültigkeit aufgrund eines (Vor-)Projekts fest. Dieses muss verbindliche Angaben zum Terminplan, zu Beiträgen durch Bund, Kanton und/oder Gemeinden sowie zu Kostenbeteiligungen respektive Anstösserbeiträgen für Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen der BGV enthalten.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Beitragsgesuche sind unter Verwendung der offiziellen Gesuchsformulare der BGV und unter Beilage aller geforderten Unterlagen vor Umsetzung der Massnahmen einzureichen.

³ Nach Beginn der Umsetzung eingereichte Beitragsgesuche können bis maximal 2 Jahre nach Fertigstellung der Schutzmassnahmen berücksichtigt werden.

⁴ Für ausserordentliche Beiträge gemäss § 4 Abs. 3 Bst. b sichert die BGV die Beiträge nach Prüfung der ausführungsreifen Projektunterlagen den Gemeinden zu. Die einzelnen Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen der BGV müssen kein separates Beitragsgesuch stellen.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Beitragszusicherungen sind auf maximal 3 Jahre befristet. Wird die Massnahme nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt und der Beitragsanspruch geltend gemacht, erlischt der Anspruch auf die zugesicherten Beiträge. Für ausserordentliche Beiträge gemäss § 4 Abs. 3 Bst. a und b sind längere Fristen zulässig.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schlussrechnung muss der BGV innerhalb der dreijährigen Frist nach Beitragszusicherung eingereicht werden. Diese muss prüf- und nachvollziehbar sein und hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich der allfälligen Eigenleistungen zu enthalten.

^{1bis} Gesuche zur Auszahlung von Beiträgen gemäss § 4 Abs. 3 Bst. a sind innert Jahresfrist nach Erhalt der entsprechenden Rechnung einzureichen.

^{1ter} Für ausserordentliche Beiträge gemäss § 4 Abs. 3 Bst. b gelten die im Einzelfall projektbezogen gewährten Fristen.

² Für die definitive Höhe des Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend. Der zugesicherte Beitrag zuzüglich 10 % stellt dabei den Maximalbetrag dar. Der Maximalbeitrag kann in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden, sofern die Überschreitung von der BGV nachvollziehbar und als zweckdienlich anerkannt wird.

§ 16 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Für zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte, Beiträge wird der höhere Beitrag ausbezahlt, welcher sich aus dem zum Zeitpunkt der Beitragszusicherung respektive zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Beitragsreglement ergibt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Liestal, 27. Februar 2025

Im Namen des Verwaltungsrats

die Präsidentin: Kistler

der Vizepräsident: Moulin

Reglement betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P6, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft

Änderung vom 27. August 2025

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.211a, Reglement betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P6, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft vom 25. August 2016 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu)

Amt für Daten und Statistik

¹ Das Amt für Daten und Statistik erhält die für die Erstellung der Statistik der Checks in der Volksschule erforderlichen Daten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. August 2025 in Kraft.

Liestal, 27. August 2025

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

die Vorsteherin: Gschwind

der Generalsekretär: Faller

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 16. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11, Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang II: Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Liestal, 16. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang II: Abfragerechte¹**A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen****A.1 Finanz- und Kirchendirektion****A.1.1 Generalsekretariat****A.1.2 Finanzverwaltung²****A.1.2.1 Aufgabenbereich Vollzug Verlustscheinübernahme obligatorische Krankenpflegeversicherung³**

Zugängliche Datenbestände: –

Zugängliche Datenstände: –

Zugängliche Daten: –

Kantonaler Personenidentifikator: –

Protokollierung: –

A.1.3 Kantonales Sozialamt⁴**A.1.3.1 Sozialhilfe**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.2 Rechtsdienst

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.3 Unterhaltsbeiträge

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.4 Koordinationsstelle für Asylbewerber

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e, f, g, h, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.² GS 2022.090, 29.11.2022.³ GS 2015.073, 24.11.2015.⁴ GS 2015.027, 28.04.2015.

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
 Protokollierung: vollständig

A.3 Bau- und Umweltschuttdirektion

A.4 Sicherheitsdirektion¹

A.4.1 Generalsekretariat²

A.4.1.1 Fachbereich Familien (frühe Sprachförderung)

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e (nur Amtlicher Name), f (nur Amtliche Vornamen), g, h (nur Geburtsdatum), j, m, o, p, r (nur Wegzugsdatum) und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.1.2 Passbüro

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e (nur Amtlicher Name, Ledigname und Allianzname), f (nur Amtliche Vornamen), g, h, i, j, k, m, o, p, q (nur Zuzugsdatum), r (nur Wegzugsdatum), s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.1.3 Aufsicht Zivilrecht³

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, d (nur Haushaltszugehörigkeit), e (nur Amtlicher Name, Ledigname, Name im ausländischen Pass, Aliasname und Andere amtliche Namen), f, g, h, i, j, k (nur Zivilstand), m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.2 Polizei Basel-Landschaft^{4,5}

A.4.2.1 Polizeiliche Aufgaben

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.4.2.2 Administrative Dienste

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h (nur Geburtsdatum),

¹ GS 2024.076, 17.12.2024.

² GS 2024.038, 24.09.2024.

³ GS 2024.066, 10.12.2024.

⁴ GS 2015.062, 27.10.2015.

⁵ GS 2025.049, 16.09.2025.

- j, n, o, p, q, r, s und u RHG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.3 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz¹**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, c, d, e (ohne Name in ausländischem Pass, Aliasname und Anderer Name), f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, n (nur Ausländerkategorie), o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.4 Motorfahrzeugkontrolle²**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e, f, g, h (ohne Geburtsort), i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a ARG
Kantonaler Personenidentifikator: Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.5 Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht³**
A.4.5.1 Abteilungen Migration
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e (ohne Allianzname), f, g, h, j, k, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d und Abs. 4 Bst. a ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.5.2 Abteilung Bürgerrecht**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, c, d (ohne Haushaltsart), e (ohne Allianzname), f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, c und d ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.6 Jugendanwaltschaft⁴**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e (ohne Lediger Name und Allianzname), f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Korrespondenzsprache und Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b und Abs. 4 Bst. b ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: unvollständig (ohne Identifikation der abgefragten Person)

¹ GS 2024.005, 23.01.2024.

² GS 2015.006, 27.01.2015.

³ GS 2018.040, 05.06.2018.

⁴ GS 2015.075, 01.12.2015.

Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa)

Ausserkraftsetzung vom 16. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 852.11a, Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung II-la) vom 7. April 2020, wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung wird per sofort aufgehoben.

Liestal, 16. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb)

Ausserkraftsetzung vom 16. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185.11a, Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) vom 7. April 2020, wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung wird per sofort aufgehoben.

Liestal, 16. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 14. Oktober 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11, Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014 (Stand 1. September 2025), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang II: Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Liestal, 14. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang II: Abfragerechte¹

A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen

A.1 Finanz- und Kirchendirektion

A.1.1 Generalsekretariat

A.1.2 Finanzverwaltung²

A.1.2.1 Aufgabenbereich Vollzug Verlustscheinübernahme obligatorische Krankenpflegeversicherung³

Zugängliche Datenbestände: –

Zugängliche Datenstände: –

Zugängliche Daten: –

Kantonaler Personenidentifikator: –

Protokollierung: –

A.1.3 Kantonales Sozialamt⁴

A.1.3.1 Sozialhilfe

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.2 Rechtsdienst

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.3 Unterhaltsbeiträge

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.4 Koordinationsstelle für Asylbewerber

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e, f, g, h, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2022.090, 29.11.2022.

³ GS 2015.073, 24.11.2015.

⁴ GS 2015.027, 28.04.2015.

E. Psychiatrie Baselland**E.1 Patientenadministration/-aufnahme¹**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen 10 Jahre

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, d (ohne Wohnungsidentifikator), e (ohne Aliasname und Anderer Name), f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: unvollständig (ohne Identifikation der abgefragten Person)

F. Universitätskinderspital beider Basel²**F.1 Patienten- und Zuweisungsmanagement**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen 5 Jahre

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, d (nur Haushaltsart), e (nur Amtlicher Name, Ledigname, Allianzname und Name im ausländischen Pass), f, g, h, i, j, k (nur Zivilstand und Trennung), m, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

G. Leitung des Krebsregisters beider Basel³

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a (ab 01.01.2020), b, e (ohne Name in ausländischem Pass, Aliasname und Anderer Name), f, g (ohne Zustelladresse), h, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o, p, q, r und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: Bekanntgabe

Protokollierung: unvollständig (ohne Identifikation der abgefragten Person)

H. Basellandschaftliche Gebäudeversicherung⁴**H.1 Abteilung Kundenservice**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, Grundeigentümer ohne Niederlassung oder Aufenthalt, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a⁵, b, e (ohne Name in ausländischem Pass), f, g, h (ohne Geburtsort), j, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 4 Bst. a ARG

Kantonaler Personenidentifikator: Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

I. Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft^{6,7}**I.1 Bereich kantonale Ausgleichskasse**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

¹ GS 2018.082, 11.12.2018.

² GS 2025.052, 14.10.2025.

³ GS 2018.050, 26.06.2018.

⁴ GS 2015.024, 14.04.2015.

⁵ GS 2022.090, 29.11.2022.

⁶ GS 2018.030, 24.04.2018.

⁷ GS 2024.002, 16.01.2024.

Verordnung über das militärische Disziplinarwesen

Änderung vom 23. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 721.12, Verordnung über das militärische Disziplinarwesen vom 1. April 1980 (Stand 1. Juli 2025), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927²⁾,
beschliesst:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat ist die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 206 Abs. 2 Bst. d MStG³⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 100

2) SR 321.0

3) SR 321.0

IV.

Diese Änderung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Liestal, 23. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich